



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die unteren Wasserbehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen

über:

Bezirksregierung Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln
und Münster

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen

13.08.2024
Seite 1 von 7

Aktenzeichen IV-3
61.08.01.03-000002
bei Antwort bitte angeben

Daniela Bleck
Telefon: 0211 4566-862
Telefax: 0211 4566-946
daniela.bleck@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Prüfung der Zulässigkeit des Aufstaus von Entwässerungsgräben zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts

In Teilen Nordrhein-Westfalens werden große Flächen gezielt entwässert, um diese insbesondere landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Dazu wurden Gewässer begradigt, ausgebaut und vertieft, sowie zusätzliche Entwässerungsgräben angelegt und Dränagen verlegt. Solche Entwässerungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Landschaft schnell entwässert wird und eine Nutzung ehemals nasser Flächen heute möglich ist. Seit den trockenen Sommern 2018, 2019, 2020 und 2022 wird dieses System der schnellen Ableitung zunehmend in Frage gestellt. Mit Blick auf die prognostizierten Klimaveränderungen mit häufigeren und langanhaltenden Trockenperioden muss es heute das Ziel sein, Wasser in der Landschaft zu halten und so die Landschaft resilienter gegenüber den Folgen des Klimawandels und damit einhergehenden Trockenperioden zu gestalten. Sollen die Flächen weiterhin wirtschaftlich genutzt werden, muss häufig aber gleichzeitig eine Entwässerung der Flächen in nassen Perioden (vgl. Sommer 2023 bis Frühjahr 2024) gewährleistet bleiben.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Maßnahmen für den Wasserrückhalt in der Fläche

Es gibt eine Vielzahl von Maßnahmen in unterschiedlichen Sektoren zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes. So kann die Landwirtschaft z. B. durch eine reduzierte Bodenbearbeitung und Mulchsaatverfahren den Wasserrückhalt stärken. Auch Maßnahmen zur naturnahen Fließgewässerentwicklung - z.B. Fließwegverlängerungen, Sohlanhebungen, Auenreaktivierungen oder die Anlage von Sekundärauen - können ebenso wie eher technische Maßnahmen zur vermehrten Versickerung oder Speicherung von Wasser einen Beitrag leisten. In intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen können auch Eingriffe in die Entwässerungssysteme wie Verfüllung von Entwässerungsgräben, Sohlanhebungen, Rückbau oder Steuerung von Dränagen oder die Stauhaltung in Gräben zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes beitragen.

Aufstau von Entwässerungsgräben

Dieser Erlass fokussiert im Weiteren auf die Maßnahme „Aufstau von Gewässern“. Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob und unter welchen Randbedingungen der Aufstau von Gewässern mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen des nationalen Wasserrechts und den Zielen der EG-WRRL vereinbar und damit wasserrechtlich zulässig ist.

In einem Antragsverfahren auf Erteilung einer Erlaubnis sind neben den hier aufgeführten ökologischen Belangen auch weitere Belange und ggf. Betroffenheiten Dritter zu berücksichtigen. Dabei kann es sich z. B. um Vernässungen von Gebäuden oder Straßenkörpern, die Erhöhung des Hochwasserrisikos oder den Einstau von Dränagen handeln. Diese weiteren Belange sind nicht Gegenstand des vorliegenden Erlasses und in jedem Einzelfall durch die zuständige Behörde zu prüfen.

Hinweis: Für eine effektive Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes können andere Maßnahmen u. U. geeigneter sein als der Aufstau von Gräben bzw. es müssen in den meisten Fällen mehrere Maßnahmen für den Wasserrückhalt in der Fläche ergriffen werden. Das bedeutet, dass für eine effektive Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes ein Aufstau von Gräben in Kombination mit anderen Maßnahmen realisiert werden sollte. Bei der Stellung eines Antrags zur Errichtung einer Stauanlage zur Stützung des Landschaftswasserhaushalts soll der



Antragsteller daher auch immer Ausführungen zu weiteren geplanten oder umgesetzten Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes machen, die von der Zulassungsbehörde bei ihrer Entscheidung mit beachtet werden sollen.

Hinweis: Wenn nach Abschluss der Prüfung eine Erlaubnis zum Aufstau erteilt wird, sollte darin ein deklaratorischer Hinweis aufgenommen werden, dass die Zulassung im Falle erkennbarer negativer wasserwirtschaftlicher Auswirkungen gem. § 18 Abs. 1 WHG widerrufen werden kann.

Rechtliche Zulässigkeit eines Aufstaus von Gewässern

Durch Stauhaltungen in Gewässern wird die Durchgängigkeit der Gewässer unterbrochen sowie der Wasserabfluss und Fließgeschwindigkeiten verändert. Im Zusammenspiel mit den physikalisch-chemischen Veränderungen in den Rückstaubereichen (z. B. verringerte Fließgeschwindigkeiten, erhöhte Sedimentation, erhöhte Temperatur, verringerte Sauerstoffgehalte, Unterbrechung des natürlichen Sedimenttransportes) führt eine Stauhaltung regelmäßig zu negativen Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten.

Mit Blick auf das Verschlechterungsverbot nach § 27 WHG sind neue Stauhaltungen in berichtspflichtigen¹ Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes daher in der Regel nicht zulässig.

In Bezug auf die Geltung des Verschlechterungsverbots für nicht berichtspflichtige Gewässer ist in der „Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot“ der LAWA aus 2017 Folgendes ausgeführt:

„Das Verschlechterungsverbot gilt bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst kein Wasserkörper sind (...), nur insoweit, als es in einem Wasserkörper, in den das kleinere Gewässer einmündet oder auf den es einwirkt, zu Beeinträchtigungen kommt. Verschlechterungen sind bezogen auf diesen Wasserkörper zu beurteilen.“

¹ Das gem. der EG-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtige Gewässernetz liegt in den Auflagen 3C (für den 3. Bewirtschaftungsplan verwendet) und 3E (für den 4. Bewirtschaftungsplan) vor. Es ist in die Wasserkörper für die Berichterstattung unterteilt. Gewässernetz und Wasserkörper sind unter www.elwasweb.nrw.de unter <Wasserrahmenrichtlinie>\<Wasserkörperinformationen und -bewertungen>\<Fließwasserkörper>\<Informationen> Zwar gilt das Verschlechterungsverbot für alle Wasserkörper, auch wenn sie nicht berichtspflichtig sind, da in Nordrhein-Westfalen aber alle Wasserkörper berichtspflichtige Gewässer darstellen, wird im Folgenden nicht zwischen berichtspflichtigen Gewässern und Wasserkörpern differenziert.



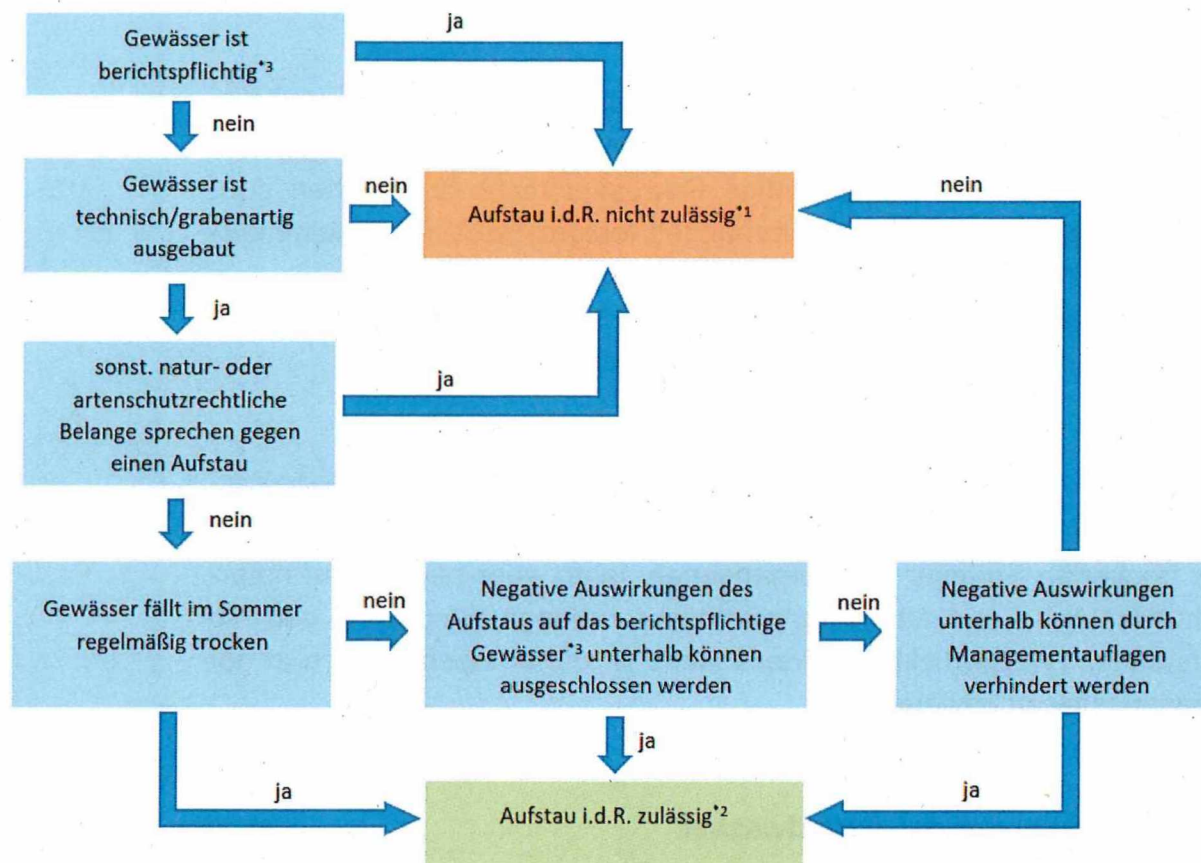
Im Übrigen gilt das Verschlechterungsverbot bei Einwirkungen auf kleinere Gewässer nicht. Auch wenn es sich bei kleineren Gewässern nicht um Wasserkörper handelt, sind jedoch entsprechende und spezifische materielle Maßstäbe im Wege des Bewirtschaftungsermessens anzulegen.“

Kleine Nebengewässer mit guter struktureller Ausprägung und einer typgemäßen Wasserführung können eine sehr bedeutende Rolle für die Biodiversität an sich sowie für den Zustand des berichtspflichtigen Gewässers spielen, da diese z. B. wichtige Quelle für die Wiederbesiedlung eines Gewässers oder auch wichtige Rückzugsräume für die Gewässerflora und -fauna sein können.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass für den Zweck der Entwässerung angelegte, technisch ausgebaute und naturferne Entwässerungsgräben (vergleichbar Gewässerstrukturbewertung 6-7) keine bedeutenden Nebengewässer für berichtspflichtige Gewässer darstellen. Eine Durchgängigkeit dieser Gräben ist für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele i.d.R. nicht erforderlich (§ 34 WHG).

Für jeden Einzelfall kann das folgende Schema zur Prüfung der Zulässigkeit eines Aufstaus im Hinblick auf ökologische Belange in Fließgewässern (siehe **Abbildung 1**) angewendet werden.

Ein Aufstau von technisch ausgebauten, naturfernen und regelmäßig im Sommer trockenfallenden Entwässerungsgräben in den niederschlagsreichen Zeiten kann dazu beitragen, die Grundwasserneubildung zu stärken, die Wasserverfügbarkeit in den Böden, sowie die Niedrigwasserführung in den berichtspflichtigen Gewässern durch eine zeitverzögerte Wasserabgabe zu stützen und die unnatürlich hohen Abflussspitzen zu dämpfen. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist bei einem Aufstau eines derartigen Entwässerungsgrabens in aller Regel auszuschließen und ein Aufstau damit zulässig.



*1 soll im Einzelfall ein Aufstau zugelassen werden, sind vertiefte Betrachtungen mit Blick auf das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 27 WHG) und ggf. die Durchgängigkeit (§ 34 WHG) erforderlich

*2 vertiefte Betrachtungen im Blick auf das Verschlechterungsverbot und Zielerreichungsgebot (§ 27 WHG) sowie die Durchgängigkeit (§ 34 WHG) sind regelmäßig nicht erforderlich

*3 s. Ausführungen zum berichtspflichtigen Gewässernetz in Fußnote 1

Abbildung 1: Schema zur Prüfung der Zulässigkeit eines Aufstaus im Hinblick auf ökologische Belange in Fließgewässern

Bei einem Aufstau von technisch ausgebauten, naturfernen und dauerhaft wasserführenden nicht berichtspflichtigen Gewässern kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich gerade in den Sommermonaten negative Auswirkungen auf das nachfolgende berichtspflichtige Gewässer ergeben z.B. durch:

- Verringerung der Niedrigwasserführung im unterhalb gelegenen Gewässer
- Akkumulation von Nährstoffen im Staubereich bei oberhalb liegenden Einleitungen aus z.B. Kleinkläranlagen



- Weiterleitung von stark erwärmten und nährstoffreichen Wassers
- etc.

Diese Auswirkungen sind in jedem Einzelfall zu betrachten. Ein Aufstau kann in der Regel zugelassen werden, wenn negative Auswirkungen auf das nachfolgende berichtspflichtige Gewässer nicht zu erwarten oder durch geeignete, in Nebenbestimmungen festgelegte Managementmaßnahmen verhindert werden können. Diese können sein:

- Vorgaben zu den Stauzeiten
- Weiterleitung eines Mindestwasserabflusses
- etc.

Auch natur- oder artenschutzfachliche Belange können im Einzelfall einem Aufstau eines Gewässers entgegenstehen. Tendenziell haben sich die trockenen Sommer der vergangenen Jahre aber negativ auf naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange ausgewirkt und ein verstärkter Wasserrückhalt in der Fläche ist daher diesbezüglich in der Regel positiv zu bewerten.

Auswirkungen auf das Grundwasser

Zusätzlich ist zu beachten, dass sich die Versickerung von Oberflächenwasser in den Untergrund auch negativ auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken kann. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers muss ausgeschlossen werden.

Der Eintrag von anthropogenen und ggf. persistenten Spuren- und Schadstoffen ist für das Grundwasser allgemein aber auch für die Trinkwasserressource im Besonderen mit erheblichen Nachteilen verbunden. Stoffliche Belastungen - im landwirtschaftlich geprägten Bereich sind hier insbesondere Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel/Metabolite zu nennen - können in das Grundwasser einsickern und zu dessen Verschlechterung führen.

Ebenso muss ausgeschlossen werden, dass Grundwassergewinnungen, die der Trinkwassernutzung dienen, durch die Versickerung mikrobiologisch beeinträchtigt werden. Dies betrifft sowohl die festgesetzten Wasserschutzgebiete als auch die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung, für die ein Wasserschutzgebiet (noch) nicht festgesetzt wurde. Ein Aufstau, der sich auf die festgesetzten



bzw. potentiellen Zonen II dieser Gebiete auswirkt, ist daher nicht zulässig.

Seite 7 von 7

Um einen direkten Zutritt des angestauten Oberflächenwassers mit dem Grundwasser zu verhindern, ist weiterhin darauf zu achten, dass ein Eintrag über ggf. überstaute Grundwassermessstellen oder Brunnen nicht erfolgen kann.

Zusammenfassung

Die vergangenen trockenen Sommer und die zu erwartenden Klimaveränderungen erfordern einen anderen Umgang mit dem Wasser in der Landschaft und einen vermehrten Wasserrückhalt in der Fläche. Der Aufstau von Gewässern wird dabei als ein möglicher Lösungsansatz diskutiert, dem aber vielfach ökologische und auch wasserrechtliche Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Aufstaus ist in jedem Einzelfall durch die zuständige Wasserbehörde zu treffen.

Mit dem Erlass wird ein landesweit einheitlicher Rahmen für die Einschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit des Aufstaus von Gewässern unter Beachtung gewässerökologischer und wasserrechtlicher Aspekte gegeben.

Dieser Erlass stellt klar, dass insbesondere gegen einen Aufstau von nicht berichtspflichtigen, technisch ausgebauten, naturfernen und regelmäßig trockenfallenden Entwässerungsgräben keine grundsätzlichen fachlichen oder rechtlichen Bedenken bestehen und diese Maßnahme daher ein Baustein zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sein kann.

Im Auftrag

Dr. Schmidt-Formann

